

Verfahren: 616/1 – Boltenberg - Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung**

Datum: **23.07.2009/R 106**

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs. 6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr.7 a	Wohnsiedlung im Stadtrandbereich; teilweise sehr große Gartengrundstücke, (z.T denkmalgeschützt), Hangwald zur Wupper hin orientiert, Grünlandflächen mit Heckenstrukturen im Süden	nein	Keiner (aufgrund der nur sehr kleinräumigen geplanten Änderungen)
Boden	Nr. 7 a		ja	Untersuchungsbedarf ist im Einzelnen noch zu prüfen
Wasser	Nr. 7 a	kein Gewässer, kein Brunnen im Plangebiet	nein	keiner
Luft /Klima	Nr. 7 a	lufthygienisch / klimatisch vorbelasteter Bereich	nein	keiner
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	nicht betroffen, da innerstädtischer Bereich	nein	keiner
Landschaft	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	keiner
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Vorbelastungen durch Verkehrslärm (L 74, L 418, Sonnborner Kreuz) sowie Bayer Sportanlage, Kläranlage Buchenhofen in 500 m Entfernung (Geruchsemissionen möglich)	ja	Überprüfung/Aktualisierung vorhandener Gutachten
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	Baudenkmäler im Plangebiet	ja	ggf. separate Denkmalschutzverfahren erforderlich
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	nicht betroffen	nein	keiner
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	nicht betroffen	nein	keiner
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle sind vorhanden	nein	keiner
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	Anschluss an vorhandene Infrastruktur	nein	keiner
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	nicht betroffen	nein	keiner
Schutzkategorien	Nr. 7 g	Baudenkmäler, teilweise sind die Gartenbereiche mit geschützt, die Waldflächen im Norden und die Grünlandflächen im Süden sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.		
mitzuprüfende Alternativen, Empfehlungen und Ergebnis		Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht als erforderlich gehalten. Keine Bebauung in den LSG-Gebieten, erforderlichenfalls Schallschutzfestsetzungen, zusätzliche Bebauung um die Baudenkmäler unter Berücksichtigung der Denkmalschutzbelange.		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)